

## Heideland

### Information in der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011 zum Inhalt des Schreibens der Amtsleiterin des Bauordnungsamtes, Frau Kirschner, vom 30.11.2011, eingegangen am 07.12.2011

Wie im Stadtentwicklungsausschuss am 22.11.2011 berichtet, haben drei renommierten Planungsbüros deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Instrument der Außenbereichssatzung für ein Gebiet wie das Heideland nicht anwendbar ist. Damit kann die Stadt diesen Verfahrensvorschlag des Mediators nicht länger verfolgen.

Daraufhin hat der Bürgermeister die Fachgruppe Stadtplanung beauftragt zu erfragen, wie das Bauordnungsamt des Landkreises die Situation nach Beendigung des Verfahrens für eine Außenbereichssatzung bewertet.

In dem o. g. Antwortschreiben des Landkreises teilte Frau Kirschner mit, welche bauordnungsrechtlichen Konsequenzen sich für das Gebiet des Heidelandes ergeben, wenn die Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss zur Außenbereichssatzung wieder aufhebt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde wird in diesem Fall die Vollziehung der bestandskräftigen Ordnungsverfügungen nicht länger aussetzen, d. h. die angedrohten Zwangsgelder werden, sofern der Verfügung nicht nachgekommen wurde, festgesetzt und vollstreckt. Das Verfahren endet mit der Beseitigung der illegalen Bauvorhaben.

Das setzt voraus, dass die Mitarbeiter des Bauordnungsamtes vor der Festsetzung der Zwangsgelder Vorortbegehungen durchführen müssten, um den Bautenstand zu überprüfen. Es spricht einiges dafür, dass bei diesem Verwaltungsaufwand dann auch alle weiteren baulichen Anlagen auf dem Grundstück aufgenommen und auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden.

Bei bestandskräftigen Ablehnungsentscheidungen werden neue Ordnungsverfügungen folgen, sofern die abgelehnten Vorhaben bereits errichtet wurden.

Ordnungsverfügungen wegen illegalen Wohnens in Wochenendhäusern würden erlassen werden bzw. vollstreckt werden.

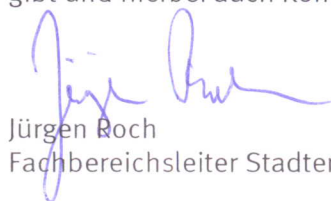
Nachdem das Vermittlungsverfahren nunmehr beendet ist, wird das Bauordnungsamt nach Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Außenbereichssatzung nicht länger als bis zum 31.03.2012 von der Vollziehung der o. g. Maßnahmen absehen.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist das Bauordnungsamt nicht gewillt, die bisher gestoppten ordnungsbehördlichen Verfahren weiter zu verschleppen.

Nach den Erfahrungen des Bauordnungsamtes ist zu erwarten, dass möglicherweise weitere Verfahren, auch weitere Grundstücke betreffend, eröffnet werden müssen.

Soweit die inhaltliche Wiedergabe des Schreibens vom Bauordnungsamt vom 30.11.2011.

Der Fachbereich Stadtentwicklung wird nun prüfen, ob es Alternativen zur Außenbereichssatzung gibt und hierbei auch Kontakt zu den zur Angebotsabgabe aufgeforderten Büros aufnehmen.



Jürgen Roch  
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung